SATZUNG

der Ortsgemeinde Kördorf über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen in der Ortsgemeinde Kördorf vom 15. April 1998

Der Ortsgemeinderat Kördorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland - Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 143) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit aufgehoben wird:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung bestimmt die Bebauungspläne i.S.d. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB, in denen die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Gemeinde bedarf.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde:

Bebauungsplan "Wilhelmstraße/Karlstraße" Bebauungsplan "Pfaffenwiese"

§ 3 Außer Kraft treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung außer Kraft.

56370 Kördorf, den 07. Dezember 2004

Herbert Eckhardt Ortsbürgermeister

HINWEIS

56368 Katzenelnbogens den

(J. Gemmer)

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

0 7. Dez. 2004

Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen Bürgermeister BEKANNTMACHUNGSVERMERK Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Kördorf im Informationsblatt für den Einrich Nr. 53 am 30. 12. 2004 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht. Diese Satzung ist damit am 30.12. 2004 außer im Kraft getreten. 0 3. Jan. 2005 56368 Katzenelnbogen, den __ Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen pogemeind